

b) bei Personen, welche Waren der angebotenen Art in ihrem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Geschäftsbetriebe verwenden, und zwar sowohl in den Geschäftsräumen als auch in den Privatwohnungen oder im Freien,

c) bei jedermann, und zwar sowohl in den Geschäftsräumen als auch in den Privatwohnungen und im Freien, sofern es sich handelt um

Druck- und sonstige Schriften erlaubten Inhalts und Bildwerke, Traubenwein (einschließlich Schaumwein), Erzeugnisse der Leinen- und Wäschefabrikation, Nähmaschinen, überwebte Holzrouleaus.

3. Der Karteninhaber darf nur Proben und Muster, nicht die Ware selbst mit sich führen.

Eine Ausnahme ist gestattet für das Feilbieten

a) von Gold- und Silberwaren, Taschenuhren, Bijouterien, Schildpottwaren durch die Fabrikanten und Großhändler inländischer Betriebe und deren Reisende sowie durch Handlungsagenten,

b) von Edelsteinen, Perlen, Kameen und Korallen durch inländische Großhändler und deren Reisende sowie durch Handlungsagenten

an Wiederverkäufer, wenn der Verkauf im Stück üblich ist.

Zu B.

1. Das Aufkaufen darf nur erfolgen:

a) bei Kaufleuten oder

b) in offenen Verkaufsstellen oder

c) bei Personen, welche die aufzukaufende Ware produzieren (Fabrikanten, Handwerker, Landwirte).

2. Der Karteninhaber darf die aufgekaufte Ware nur zur Beförderung an den Bestimmungsort mit sich führen.

Auf die Beachtung der Ortsbestimmungen (Sonntagsruhe, Ladenschluß usw.) wird besonders hingewiesen. Zuwiderhandlungen sind strafbar.

Gültig im Gebiete des Deutschen Reiches

Auf das Jahr

19 *22*



Nr. der Karte

158

Legitimationskarte für inländische Kaufleute, Handlungs- reisende und Handlungsagenten

(§§ 44, 44 a Abs. 1 bis 5 der Reichsgewerbeordnung)

Daß der Inhaber

Herr/Jean *Josef*

die durch das Lichtbild und die Beschreibung dargestellte Person ist, wird beglaubigt.

Bamberg, den *11. Jan.* 19*22*
Bezirksamt Bamberg



Fa. Kohnen

Gebühr *10* P.M.

Raum für das Lichtbild
des Inhabers

BAIER. P.
1914

BAMBERG
Dienststempel

Bezeichnung der Person
des Inhabers

Alter:

30 J

Haare:

blond
pfand
Kaiser

Augen:

blau

Gestalt:

Staatsangehörigkeit:

Aschbacher, Oberb.

Geburtsort und Kreis:

Besondere Kennzeichen:

Unterschrift:

Es wird hiermit bescheinigt, daß der Inhaber dieser Karte

im Strafe des bayerischen
Arbeits in Aschbacher Pfand,
welcher daselbst nun
Kaufmann & nun Gemischtwaren-
geschäft betreibt.

Zur Beachtung

Diese Legittimationskarte gilt nur für den Inhaber eines inländischen stehenden Gewerbebetriebs, für in seinen Diensten stehende Reisende und für Handlungsagenten. Sie muß während der Ausübung der Reisetätigkeit mitgeführt und auf obrigkeitliches Verlangen vorgezeigt werden. Sie ist nicht übertragbar.

Diese Karte berechtigt den Inhaber, für die Zwecke dieses Gewerbebetriebs:

Im Inlande: A. Bestellungen auf Waren zu suchen,
B. Waren aufzukaufen.

Zu A.

1. Auf vorherige Aufforderung kann der Karteninhaber bei Jedermann Bestellungen aufsuchen;
2. ohne Aufforderung darf er Bestellungen aufsuchen
a) bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen,